Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2024

Vorsitzender

über die Beitragsgestaltung der Wildschadensausgleichskasse Nordwestmecklenburg für das Kassenjahr 2024/2025

Gemäß § 4 Abs.2 und 3 der Beitragssatzung der Wildschadensausgleichskasse (WSAK) Nordwestmecklenburg vom 30.03.2016, geändert durch Beschluss vom 26.04.2018, gilt folgende Beitragsregelung für das Kassenjahr 2024/25 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn durch die Mitgliederversammlung in den Folgejahren keine anders lautenden Entscheidungen getroffen werden.

1.	Der Grundbeitrag je ha Jagdfläche wird in Abhängigkeit von der Summe der durch die Wildschadensausgleichskasse ausgezahlten Wildschäden auf diesen Flächen in den drei, dem aktuellen Kassenjahr vorausgegangenen Jahren, wie folgt gestaffelt erhoben:			
	von der WSAK getragene	r Schadensbetrag	Grundbeitrag	
	0 €		17 Cent/ha	
Die übrigen Festsetzungen im Beschluss vom 26.04.2018 behalten ihre Gültigkeit.				
Ja:	Stimmen			
Nein:	Stimmen			
Enthalt	ung: Stimmen			
				

Vorstandsmitglied

Protokollant